

## W I E N E R L A N D T A G

Sitzung vom 19. Juli 1928.

Präsident Zimmerl eröffnet die Sitzung um 1/4 5 Uhr nachmittags. Es wird zunächst das Wiener Theatergesetz in Verhandlung gezogen.

Berichterstatter Dr. Danneberg bemerkt, dass das vorliegende Gesetz in der Öffentlichkeit zwar Theatergesetz genannt wird, dass es aber weit darüber hinaus die Veranstaltung von Vergnügungen überhaupt regelt. Die Arbeit der Kommission wurde dadurch wesentlich erleichtert, dass ihr ein besonders sorgfältig ausgearbeiteter Entwurf vorlag, wofür der Berichterstatter dem Magistratsdirektor, dem Senatsrat Klaus und Oberbaurat Drahowzal den Dank ausspricht. Der Berichterstatter bespricht sodann die einzelnen in der Kommission zur Erörterung gelangten grundsätzlichen Fragen. Die ausserhalb des Wiener Landtags geäusserte Meinung, dass dem Landtag ein Recht das Gesetz zu beschliessen, nicht zusteht, ist lächerlich. In der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, ob der Landtag berechtigt ist, durch ein solches Gesetz in die Kompetenz der Bundespolizeibehörden einzugreifen und Dinge zu regeln, die bisher in die Kompetenz der Bundespolizei gefallen sind. Diejenigen, die dieses Recht bezweifeln, berufen sich auf den § 10 des Verfassungsübergangsgesetzes, indem es heisst, dass die bestehenden staatlichen Polizeibehörden Bundesbehörden werden und ihre bisherigen Geschäfte als Bundesgesetze fortführen. Dieser §, der nichts anderes sagen wollte, als dass die früheren Staatsbehörden in Bundesbehörden umgewandelt werden, ist von der Bundesregierung nachher so ausgelegt worden, dass er eine materielle Bedeutung in dem Sinne habe, dass die Kompetenz und der Wirkungsbereich der Bundespolizeibehörde unantastbar bleiben müsse gegenüber jeglicher Landesgesetzgebung auch in denjenigen Fragen, in denen nach den Bestimmungen der Bundesverfassung das Landesgesetz nunmehr kompetent geworden ist. Die Bundesregierung hat mit dieser ihrer Rechtauffassung schon einmal als sie sich anlässlich des Kinogesetzes geltend machte vor dem Verfassungsgericht Hof Unrecht behalten, und die entgegengesetzte von der Mehrheit des Wiener Landtages vertretene Rechtauffassung kann demnach als geltende Rechtsansicht bezeichnet werden. Es ist in der Kommission weiters die Frage aufgeworfen, warum man nicht, auch wenn man den Standpunkt der Mehrheit vertritt, die Polizei durch dieses Gesetz mit Funktionen betraue. Dazu ist zu sagen, dass ein Land berechtigt und verpflichtet ist, vor allem seine Organe in seinem Dienst zu verwenden. Dazu kommt, dass die Verwendung von Bundesorganen für Landesdienste seine Schwächen hat. Während es nämlich bei den Behörden von der oberen zur unteren ein erzwingbares Weisungsrecht gibt, insbesondere ein Weisungsrecht der Bundesregierung gegenüber dem Landeshauptmann gibt es kein solches erzwingbares Weisungsrecht des Landes gegenüber einer Bundesbehörde. Das schliesst schon eine geordnete Amtsführung aus und es müssten zuerst alle möglichen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit eine Bundesbehörde für Landesdienste verwendet werden kann. Der Berichterstatter tritt sodann der in der Kommission geäusserten Meinung entgegen, dass durch dieses Gesetz alle anderen Vorschriften die mit dem Theater- und Vergnügungswesen im Zusammenhang stehen aufgehoben werden und bezeichnet diese Anschauung als rechtsirrtümlich. Die Aufhebung bestehender Vorschriften muss in einem Gesetz ausdrücklich erfolgen und selbstverständlich ist es ausgeschlossen, dass ein Landesgesetz Vorschriften, die in einem Bundesgesetz enthalten sind, aufhebt.

Hinsichtlich des Inhaltes des Gesetzes verweist Dr. Danneberg auf den sehr eingehenden <sup>gedruckten</sup> Bericht des Berichterstatters. Im Besonderen hebt er hervor, dass das Gesetz konzessionierte Betriebe und Betriebe unterscheidet, die bloss angemeldet werden müssen. Das Rechtsinstitut der Lizenz das bisher bestanden hat, eine sehr grosse Rolle gespielt hat und der Polizei einen grossen Wirkungskreis in diesen Fragen gegeben hat, fällt vollständig weg. Es ist also nicht so, dass der Magistrat hier eine Funktion der Polizei übernimmt, diese Funktion der Polizei, Lizenzen zu geben, hört überhaupt auf. Das Gesetz enthält eine taxative Aufzählung der anmeldepflichtigen Betriebe sodass neuartige Betriebe, die in Zukunft entstehen, konzessionspflichtig sein werden. Ein sehr grosser Teil des Gesetzes enthält technische Bestimmungen und zwar ist dieser Teil sehr sorgfältig gearbeitet. Er stützt sich auf die Erfahrungen, die man in den letzten zwanzig Jahren bei uns und in Deutschland gemacht hat und auf die Bestimmungen des reichsdeutschen Gesetzes. § 119 regelt die wichtige Frage, wie diese technischen Bestimmungen auf bestehende Betriebe anzuwenden sind und geht hierbei von dem Gedanken aus, dass bestehenden Betrieben nicht überflüssige wirtschaftliche Erschwerungen bereitet werden sollen. Abänderungsanträge soweit sie nicht die grundsätzlichen Fragen des Gesetzes betreffen, sind im wesentlichen im Verlaufe der Kommissionsverhandlungen nicht gestellt worden, eine Reihe von Anträgen wurde angenommen. Zum Schlusse stellt Dr. Danneberg fest, dass wohl selten eine so komplizierte Materie <sup>bei</sup> den Interessenten so freudige Aufnahme gefunden hat. Nur ganz wenige Gruppen verhalten sich ablehnend, während es in mühseligen Verhandlungen gelungen ist, an einer Reihe von Fragen zu Kompromissformeln zu kommen. Es ist ein Gesetz, das einen grossen Teil der Interessenten befriedigt, andererseits aber auch den Interessen des breiten Publikums gerecht zu werden vermag. Der Berichterstatter ersucht in die Generaldebatte einzugehen. (Lebhafter Beifall bei der Mehrheit).

Es wird in die Generaldebatte eingegangen.

Zunächst wird für folgende Anträge des Abgeordneten Alt die Unterstützungsfrage gestellt.

Im § 8, Absatz 1, hat es im ersten Satz statt "nicht länger als einen Monat" zu lauten "nicht länger als dreissig Tage".

Die Absätze 3, 4, 5, 9, 11, 13, 14, 15 und 18 sowie der letzte Satz des Absatzes 12 und der erste Satz des Absatzes 16 <sup>des § 43</sup> haben zu entfallen.

"Der zweite Satz des Absatzes 3 des § 54 hat zu entfallen". Diese Anträge werden genügend unterstützt und <sup>stehen</sup> daher in Verhandlung. Abg. Kummelhardt bezeichnet das Referat des Abg. Dr. Danneberg als ein Referat der gewagten Behauptungen. Was zunächst der Hinweis des Referenten auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes in der Frage des Kinogesetzes betrifft, so sei nach der Meinung des Redners zu erwägen, ob seitens des Vertreters der Bundesregierung damals wirklich alle Momente hervorgehoben wurden, die zur Beurteilung der Verfassungsmöglichkeit hätten hervorgehoben werden müssen und es steht nur zu hoffen, dass wenn die Bundesregierung gegen das Theatergesetz Einspruch erhebt, der Vertreter des Bundeskanzleramtes auf alle für die Beurteilung der Verfassungsmöglichkeit massgebenden Momente Rücksicht nehmen wird. Wenn der Referent behauptet, § 10 des Verfassungsübergangsgesetzes habe nur den Sinn, dass die staatlichen Behörden in Zukunft Bundesbehörden heissen sollen, so sollte diese Behauptung nicht so apodiktisch aufgestellt werden, wenn die Mehrheit daran geht durch dieses Gesetz einen eminenten Verfassungsbruch zu begehen. Seit 1850 führt die Polizei die Aufsicht über die Theater und das Spektakelwesen. Der Redner trete hier nicht als ein Anwalt der Bundespolizei auf, er kritisiere die ganze Angelegenheit nur vom Standpunkt der Sicherheit und der Wohlfahrt des Publikums und vom Standpunkt des geringen Vertrauens zu einer Wache, die an Stelle der Bundespolizei in Wien erst geschaffen werden soll. Auch im Artikel 10 Punkt 14 des Bundesverfassungsgesetzes heisst es ausdrücklich Bundespolizei und Bundesgendarmerie sind eine Angelegenheit in der

dem Bunde Gesetzgebung und Vollziehung zusteht. Weder das Land Wien noch ein anderes Land hat das Recht der Bundespolizei Rechte wegzunehmen, die ihr nach der Bundesverfassung zustehen. Wir müssen gegen diese Verletzung der Verfassung auf das Lebhafteste protestieren. Artikel 8 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen setzt an Stelle des Prügelpatentes eine Verordnung in der klar und deutlich gesagt ist, dass die Störung an öffentlichen Orten, dort wo eine Bundespolizei besteht von dieser zu bestrafen ist. In Wien besteht eine Bundespolizei, Theater, Varieteo- und Zirkusse sind öffentliche Orte und wer dort stört, kann daher nicht durch Gemeindeorgane, sondern muss durch die Bundespolizei zur Rechenschaft gezogen werden. Sie wollen ein verfassungswidriges Gesetz beschließen und wir können als eine Partei, die auf eine Verfassung hält, das nicht zugeben. In Wirklichkeit steht die Schaffung dieses Gesetzes im innigen Zusammenhang zu ihrem Verhältnis zur Bundespolizei. Alle Bestimmungen die vielleicht bei flüchtiger Durchsicht als sachlich angesehen werden könnten sind von dem Bestreben beschaffen, die Bundespolizei vom öffentlichen Sicherheitsdienst in den Vergnügungslokalen auszuschalten. Das ist ausserordentlich frivol. Sie werden die langjährigen Erfahrungen der Bundespolizei nicht ersetzen können durch eine erst vor kurzer Zeit geschaffene Gemeindefürsorge, die alle Qualitäten fehlen die ein Vertrauen zu ihr begründen können, wie es die Wiener Bevölkerung mit Recht seit vielen Jahren zur Wiener Bundespolizei hat (Lebhafter Beifall bei der E.L.).

Abg. Rummelhardt bestreitet die Behauptung des Referenten, dass dem Bürgermeister als Landeshauptmann ein Weisungsrecht gegenüber der Polizei nicht zustehe. Der Bürgermeister hat das Recht sich über die Bundespolizei zu beschweren wenn sie berechtigten Weisungen nicht Folge leistet, ja er kann eine disziplinäre Behandlung jener Organe verlangen, die einer im Gesetz begründeten Weisung nicht nachkommen.

Ueber das Motiv, das Sie zu dem Gesetz veranlasst hat, werden die Abgeordneten des Wiener Landtages und die Öffentlichkeit in Unklaren gehalten. Ich kann nicht glauben, dass der Machtdünkel des Landesamtsdirektors Hartl und die Eitelkeit des Landeshauptmannes Seitz sowie Ihr Hass gegen die Polizei das Gesetz veranlasst haben sollen. Wenn die Bevölkerung in der Frage des Mieterschutzes klar sehen wird, dann wird sie sich ihrer Machtgelüste zu erwehren wissen. Aber trotz Ihres Hasses gegen die Polizei, fürchten Sie diese, denn sonst hätten Sie unsere Anträge, auch die Polizei zur Enquete zu laden, nicht abgelehnt. Sie haben das fachliche Urteil der Polizei gefürchtet, das gezeigt hätte, wie frivol dieses Gesetz gemacht wurde. Sie laden damit eine schwere Verantwortung auf sich, ich warne Sie, denn es kann auch der Landeshauptmann von Wien vor dem Strafgerichtshof zur Verantwortung gezogen werden. Gegen das Gesetz sprechen aber nicht nur verfassungsrechtliche Bedenken, sondern auch schwere wirtschaftliche. Das Gesetz hat Verschärfungen, die nicht notwendig sind. Auch die Arbeiterkammer sieht in ihnen eine schwere Gefahr für die Angestellten und hat in ihrem Gutachten erklärt, dass sie sich mit dem Gesetz nicht einverstanden erklären könne. Auch bezüglich der moralischen Eignung eines Konzessionswerbers ist die Arbeiterkammer einer Meinung mit uns. Wir haben uns in der Kommission wiederholt durch Einbringung von Anträgen bemüht, die Verlässlichkeit des Konzessionswerbers zu definieren. In Ihrem Hass gegen die Polizei verzichten Sie aber auf den Leumund des Konzessionswerbers. Das ist eine Art der Geschäftsführung, die man als verwerflich bezeichnen muss. Wir können davon nicht abgehen, dass die Unbescholtenheit eines Konzessionswerbers behördlich festgestellt sein muss. Der Zentralverband der österreichischen Vergnügungsdirektoren hat an die Kommissionmitglieder eine Zuschrift gerichtet, die einem Notschrei gleichkommt. So werden durch das Gesetz <sup>den</sup> Volksmusikern die Existenzberechtigung entzogen. Diese Leute sind alte bodenständige Wiener und dürfen durch das Gesetz nicht einfach ins Versorgungshaus gejagt werden,

Deshalb stelle ich auch folgenden Resolutionsantrag:  
Den derzeitigen Lizenzinhabern sind die Produktionslizenzen bis zu ihrem Ableben zu belassen, falls nicht die Zurücknahme der Lizenz oder die Betriebssperre nach § 13 des Gesetzes erfolgen muss.

Sie müssen eben die Betriebe dreiteilen, in solche, die anzeigepflichtig sind, die konzessionspflichtig sind, die einer Lizenz bedürfen. Keine Existenz darf durch das Gesetz zugrunde gehen. Abg. Rummelhardt schliesst seine Ausführungen mit der Erklärung, dass er wegen der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes und wegen der schweren wirtschaftlichen und künstlerischen Bedenken gegen das Gesetz nicht stimmen könne, und stellt den Antrag, das Gesetz an die Kommission zurückzuweisen. (Beifall bei der E.L.)

Vorsitzender Präsident Zimmerä stellt hinsichtlich der beiden Anträge des Abg. Rummelhardt die Unterstützungsfrage. Beide Anträge sind genügend unterstützt, sie stehen daher in Verhandlung.

Abg. Gschladt beschäftigt sich eingehend mit der Verfassungsmässigkeit des Gesetzes. Der Motivenbericht versucht, darüber das Plenum zu täuschen. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes in der Kinofrage ist für das Theatergesetz nicht massgebend, denn auch der Verfassungsgerichtshof kann sich irren und dann ist schliesslich auch die Materie des Theatergesetzes eine ganz andere als die des Kinogesetzes. Der Redner bespricht dann ausführlich die verschiedenen Auslegungen des § 10 des Verfassungsübergangsgesetzes, wobei er immer wieder darauf verweist, dass die Ausschaltung der Bundespolizei eine Verfassungswidrigkeit ist. Insbesondere beruft er sich darauf, dass nach der kaiserlichen Entschliessung vom 10. Juli 1850 die heute noch in Geltung ist, die Bundespolizei die Kompetenz für das Theater- und Vergnügungswesen hat. Wenn die Mehrheit einwendet, nach unserer Rechtsauffassung würde Wien weniger Kompetenz haben als andere Länder, so muss dazu gesagt werden, dass dem tatsächlich so ist, dass das bisher auch so war und dass nirgends in der Verfassung die Gleichheit der einzelnen Länder gewährleistet ist. Um seine Rechtsauffassung zu stützen, verweist der Redner weiter auf die Ministerialverordnung vom 10. Dezember 1850 wonach die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in Vergnügungstätten der Polizei übertragen ist. Diese Verordnung überträgt auch die Verleihung von Lizenzen der Polizei. Dass nunmehr dieses Recht der Polizei genommen wird, bedeutet für viele alte Wiener Familien, die die Wiener Volkskunst bisher gepflegt haben so für die Wiener Volkssänger eine schwere wirtschaftliche Schädigung, da diese Leute ihre Existenz auf die Lizenz aufgebaut haben. Dass nun an Stelle der Lizenz die blosser Anmeldung genügen soll, heisst, dass nunmehr jedermann mit jeder Art Veranstaltung auf das Publikum losgelassen werden kann. Das in einer Grosstadt zu machen, ist eine Frivolität. Wenn man das veraltete Theaterbaugesetz novellieren wollte, hätte man sich eben mit einer Novellierung dieses Gesetzes begnügen müssen, aber die Gemeindemehrheit hat sich nur von ihrer Habsucht gegen die Wiener Polizei und dem Bestreben leiten lassen die Bundespolizei in Wien abzubauen. Zum Schlusse erklärt Abg. Gschladt, dass der Entwurf vor allem wegen seiner verfassungswidrigen Bestimmungen gemäss dem Antrage Rummelhardt an die Kommission rückverwiesen werden müsse. (Lebhafter Beifall bei der E.L.)

Abg. Pfeiffer bezeichnet das Theatergesetz als ein Werk sozialdemokratischer Parteipolitik. Es ist lediglich von dem Machtdünkel und dem Machthunger der sozialdemokratischen Mehrheit diktiert, die dem Magistrat auf Kosten der Polizei eine Reihe von Befugnissen zuschanzen will. Der Redner bespricht sehr ausführlich den § 2 des Gesetzes und erklärt, so sehr man zugeben müsse, dass eine Lockerung des Konzessionszwanges notwendig war, hätte doch nicht eine Schrankenlosigkeit schlimmster Art, wie sie im § 2 zum Ausdruck kommt, Platzgreifen dürfen. Es gibt nur einen einzigen Ausschliessungsgrund, für Leute die sich anmelden, nämlich der Mangel eines geeigneten Lokals. Weder der Leumund noch die geistige und finanzielle Fähigkeit des Anmeldenden kann geprüft werden.

Agg. Pfeiffer wendet sich insbesondere dagegen, dass ganz grosse Veranstaltungen, wie Festzüge, grosse Fussballveranstaltungen, aviatische und Autoveranstaltungen auf Grund einer blossen Anmeldung zuzulassen sind ohne dass ein Gutachten der Polizei eingeholt wird. Das Gesetz begehrt auch einen bolschewistischen Eingriff in das Privatrecht des Konzessionärs. Es soll der Konzessionär einen Stellvertreter nur dann nehmen können wenn der Magistrat einverstanden ist. Auch die Gebührenfrage ist ungeklärt und es ist wahrscheinlich, dass doppelte Gebühren entrichtet werden müssen. Ganz eigenartig ist die Regelung des Sicherheitsdienstes. Wenn er von der Schuwa besorgt werden soll, dann steht das im krassen Gegensatz zu dem Erlass des Bürgermeisters vom 13. August 1927 an die Magistratsdirektion, der ausdrücklich anordnet, dass die Gemeindegewache nur für den Ordnungsdienst in den städtischen Unternehmungen, Anstalten und Betrieben herangezogen werden darf. Wenn Sie die Gemeindegewache zum Theaterdienst heranziehen, so wird dieser Erlass gebrochen. Die Schuwa hat auch keine Möglichkeit einen Taschendieb zu arretieren. Dazu braucht man Organe, die ein Brachium haben. Magistratsbeamte haben diese Möglichkeit nicht und sie werden also immer wieder die Polizei, die von Ihnen so viel geschmäht wird, rufen müssen.

Es ist allgemein bekannt, dass es unserem Theaterunternehmen sehr schlecht geht, vor allem, weil die Kaufkraft der Bevölkerung stark gesunken ist. Aber auch die Tatsache, dass viele Familien mit ihren Wohnungen an die Peripherie gerückt sind und die Fahrtkosten den Theaterbesuch verteuern, sollte dazu führen, dass an der Peripherie Spielmöglichkeiten geschaffen werden. Eine andere Ursache des Niederganges unserer Theater ist in den Steuermassnahmen der Gemeinde zu suchen. Wenn Sie den darbedenden Mitgliedern unserer Theater helfen wollen, dann müssen Sie die Steuern ermässigen, damit die Theaterdirektoren in der Lage sind, ihre Institute zu führen und ihren Angestellten das Brot zu sichern (Beifall). Aber der Mehrheit ist es hier nur um die Erweiterung der Macht zu tun. Seit dem 15. Juli 1927 haben Sie eine alttestamentarische Rachsucht gegenüber der Polizei, die vielleicht beim Referenten noch verständlich scheint, jedoch beim Landeshauptmann und Bürgermeister, der sich gern als echten Wiener gibt, unbegreiflich ist. Seit einem Jahr arbeiten Sie ununterbrochen auf die Untergrabung der Autorität hin. Das muss in der Bevölkerung einen Wirrwarr erzeugen und wenn es dann zu einem Unglück kommt, dann müssen Sie sich die Folgen selbst zuschreiben. Sie haben keine Gelegenheit vorübergehen lassen um gegen die Polizei zu hetzen. Es war nicht immer so, denn im Jahre 1919 da waren Sie mit dem Vorgehen der Polizei noch einverstanden. Die Polizei ist ein Bundesorgan und sie kann nur von der Bundesregierung in Anspruch genommen werden. Weil Ihnen das nicht passt, darum darf die Polizei in diesem Gesetzentwurf nicht erwähnt werden. Es ist aber ein grober Fehler, wenn Sie glauben, dass Sie damit den Polizeigeist erschlagen haben. Sie haben diesen Polizeigeist einfach ein rotes Mäntelchen umgehängt. Aber Sie irren sich, wenn Sie glauben, dass aus einem Kind Metternichs ein Kind der Freiheit geworden ist. Die Bundesregierung muss gegen dieses Gesetz Einspruch erheben und wir sind überzeugt, dass die Mehrheit und Ihr Referent gar nicht daran glauben, dass dieses Gesetz Wirklichkeit werden wird. Ihnen ist nur um eine Demonstration gegen die Polizei zu tun. Aus allen diesen Gründen werden wir gegen diese Vorlage stimmen (Beifall).

Die Generaldebatte ist beendet und der Referent Dr. Danneberg kommt auf die verschiedenen Einwendungen zu sprechen. Er stellt vor allem fest, dass in der Bundesverfassung Bestimmungen waren, die gar nicht wirksam geworden sind, weil sie durch die neue Verfassung aufgehoben wurden. Was die Polizei anlangt, so ist sie immer verpflichtet gewesen, dem Magistrat zu helfen, wie umgekehrt der Magistrat zur Hil-

feleistung an die Polizei verpflichtet ist. Dem Landeshauptmann steht eine Disziplinargewalt gegen ein Organ der Bundespolizei nicht zu.

Gewiss, es ist richtig, der Landeshauptmann kann sich über Wachorgane beschweren. Aber das kann jeder Bundesbürger auch. Ob aber eine Disziplinaruntersuchung eingeleitet wird, das hängt vom Bundeskanzleramt ab. Das ist heute der gesetzliche Zustand, der die Verwendung einer Bundesbehörde für das Land sehr erschwert. Wenn von der Minderheit die Frage aufgeworfen wurde, warum man eigentlich dieses Gesetz gemacht hat, dann kann eine solche Fragestellung nur Wunder nehmen. Wir haben eine Bundesverfassung, deren Kompetenzartikel nunmehr in Kraft getreten sind. Dadurch erhält auch das Land Wien allerlei Kompetenzen. Es scheint schon vergessen worden zu sein, dass der Wiener Landtag schon vor längerer Zeit ein Kinogesetz beschlossen hat, in dem auch Kompetenzen, die früher der Polizei zukamen, ihr weggenommen wurden. Damals war von einem 15. Juli noch keine Rede. Auch beim Theatergesetz nimmt das Land Wien einfach alle Kompetenzen in Anspruch und ich kann Ihnen mitteilen, dass wir dies auch weiterhin tun werden. (Lebhafter Beifall).

Wir sind überzeugt, dass auch dieses Gesetz in den Ländern, die keine sozialdemokratische Mehrheit haben, nachgemacht werden wird. Es ist richtig, in diesem Theatergesetz hat die Polizei keine Funktion. Sie hat allerdings im Zusammenhang mit dem Theater allerlei Funktionen. Eine Reihe von Aemtern wird eben bei der Durchführung des Gesetzes zusammenwirken. Bezüglich des vom Abgeordneten Rummelhardt erwähnten Gutachtens der Wiener Arbeiterkammer teilt der Berichterstatter mit, dass es sich da nicht um ein Gutachten, sondern nur um einen Bericht gehandelt hat. Die Arbeiterkammer hat schon vor vielen Wochen ein Gutachten erstattet, das sich dem Gutachten des Bühnenvereines, der Union und der Musiker angeschlossen hat. Die se Gutachten haben im Gesetz auch ihren Niederschlag gefunden. Was die Frage der Verlässlichkeit eines Konzessionswerbers anlangt, so ist eben die Verleihung einer Konzession eine Ermessenssache der Behörde, die zu prüfen hat, wem sie eine Konzession verleiht. Der Berichterstatter schliesst seine Ausführungen mit der Erklärung, dass kein Grund bestehe, das Gesetz an die Kommission zurückzuverweisen. Der Rückverweisungsantrag des Abg. Rummelhardt wird abgelehnt. Der Landtag geht in die Spezialdebatte ein.

In der Spezialdebatte stellt Abg. Rummelhardt eine Reihe von Anträgen. Zum § 1, Absatz 2, Punkt 2 beantragt er, die Betriebe, die einer besonderen behördlichen Bewilligung (Konzession) bedürfen in stabile und Wanderbetriebe zu teilen. Ein Antrag des Abg. Rummelhardts zu § 2, Absatz 1 geht dahin, dass von der Anmeldepflicht solche Vorträge ausgenommen werden sollen, die in geschlossenen Vereinsräumen und nur für Vereinsmitglieder gehalten werden. Zum § 8 Absatz 2 beantragt Abg. Rummelhardt dass die Ausnahme auch für Wanderbetriebe gelten soll. Zu § 12 Absatz 3 wird der Antrag gestellt, der Theaterkommission auch einen mit dem Theaterwesen vertrauten Beamten der Bundespolizei beizugeben. Zu § 3 Absatz 2 stellt Abg. Rummelhardt den Antrag, dem Gesetz einzufügen, dass zur Erlangung der Konzession auch die Unbescholtenheit und Verlässlichkeit des Konzessionswerbers erforderlich ist.

In seinem Schlusswort erwidert Berichterstatter Präsident Dr. Danneberg kurz auf die Ausführungen des Abg. Rummelhardt. Dieser zieht seinen Resolutionsantrag hinsichtlich der Lizenzen zurück. Die Anträge des Abg. Alt werden angenommen, die des Abg. Rummelhardt abgelehnt und das Gesetz in erster und zweiter Lesung beschlossen.

Abg. Schleifer berichtet sodann über die Gesetzesvorlage betreffend die Armenversorgung. Er weist darauf hin, dass sowohl dieses Gesetz wie die weiteren Gesetzesvorlagen den Zweck verfolgen zu verhindern, dass nach dem 1. Oktober 1928 ein Vakuum auf den betreffenden Verwaltungsgebieten eintrete. Sollte von Bundeswegen

am <sup>die</sup> 1. Oktober 1928 Gesetze/diese Materie regeln zustandekommen, so treten die Landesgesetze, die jetzt beschlossen werden, nicht in Wirksamkeit. Abg. Kunschak erklärt zu diesem und zu den weiteren Gesetzesvorlagen der Ernst der Sache würde es gebieten, die in Frage kommenden Materien in anderer Form als durch ein dreimonatiges Provisorium zur Lösung zu bringen. Die primäre Entscheidung hierüber liegt wohl nicht hier, sondern im Nationalrat aber wenn die sozialdemokratische Partei im Nationalrat den Willen gezeigt hätte, auf diesen Gebieten eine endgültige Regelung herbeizuführen, so wäre dies ohne Schwierigkeiten möglich gewesen. Die vorliegenden Gesetze sind ausgesprochene Verwaltungsgesetze, die in der Sache selbst ihre Begründung haben, da die Verwaltung nicht zum Stillstand kommen kann. Wenn wir zu diesen Gesetzen dennoch nicht stimmen, so zunächst deshalb, weil uns eine Reihe von Bestimmungen in diesen Gesetzen so zum Beispiel betreffend das Schubwesen und die Verhältnisse auf dem Gebiet der Heil- und Pflegeanstalten nicht zu-<sup>Kompetenz-</sup>treffend erscheinen. Es liegen hier ernste Bedenken vor, deren Korrektur durch Anträge wir nur deshalb nicht anstreben, weil es sich um Provisorien handelt. Wir können für diese Gesetze aber auch deshalb nicht stimmen, weil wir an der Verwaltung, der diese Gesetze zu dienen haben, nicht beteiligt sind und auch nicht die Möglichkeit einer ausreichenden Kontrolle besitzen.

Abg. Bermann stellt den Antrag dem Artikel II einen zweiten Absatz anzufügen, wonach Verpflegungsgebührenersätze an öffentliche Heil- Pflege- Gebär- und Irrenanstalten nur im Rahmen der Verpflichtung des Landes nach dem Gesetze betreffend Heil- Pflege- Gebär- und Irrenanstalten geleistet werden.

Das Gesetz wird mit diesem Antrage Bermann angenommen.

Zu der Gesetzesvorlage betreffend Heil- Pflege- und Irrenanstalten stellt nach dem Referate des Abg. Schleifer Abg. Bermann einen Antrag auf Abänderung des § 1 des Artikels 2, wonach das Land Wien an öffentliche Heil- Pflege- Gebär- oder Irrenanstalten, die in einem anderen Bundesland liegen, uneinbringliche Verpflegungsgebühren nach den gleichen Grundsätzen ersetzt, nach denen das betreffende Bundesland uneinbringliche Verpflegungsgebühren an derartige öffentliche Wiener Anstalten ersetzt, ferner einen Antrag auf Abänderung des § 3 des Artikels II wonach die Errichtung und der Betrieb nichtöffentlicher Heil- Pflege- Gebär- und Irrenanstalten unbeschaden der sanitären Aufsicht des Bundes der Genehmigung der Landesregierung bedürfen.

Das Gesetz wird mit diesen Anträgen Bermann in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Soenso werden die Gesetzesvorlagen über den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern (Berichterstatter Eisinger), betreffend die Abschaffung und die Abschiebung aus Wien in ein anderes Bundesland sowie betreffend elektrische Anlagen (Landeselektrizitätswegesetz) über welche beiden letzteren Gesetze Abg. Bermann referiert, in erster und zweiter Lesung angenommen.

Schluss der Sitzung 21 Uhr.